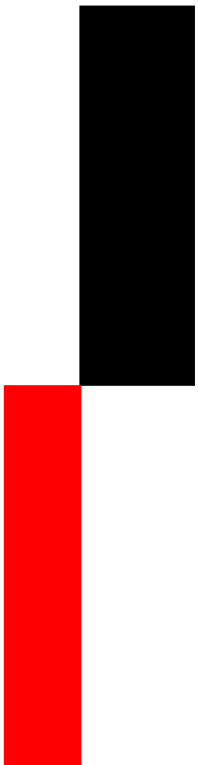




Kennzahlen gemäß § 13 Abs. 3 KHSFV

über die Verwaltung des Strukturfonds nach § 12a ff. KHG
(Stichtag 31. Dezember 2021)



Inhalt

A. Informationen über die Verwaltung des Strukturfonds II (§ 12a KHG)	3
B. Kennzahlen des Verwaltungsjahres 2021 (§ 13 KHSFV)	4
I. Anträge insgesamt und differenziert nach Bundesländern sowie Art des Vorhabens.....	4
II. Höhe der beantragten Fördermittel insgesamt und differenziert nach Bundesländern	6
III. Entscheidungen/ Höhe der bewilligten Fördermittel insgesamt und differenziert nach Bundesländern	7
IV. Höhe der weiterhin verfügbaren Fördermittel insgesamt und differenziert nach Bundesländern.....	8
1. Höhe der weiterhin bis zum Ende des Verwaltungsjahres 2024 verfügbaren Fördermittel der einzelnen Bundesländer.....	8
2. Weiterhin verfügbares Fördermittelbudget bis zum 31. Dezember 2024 für länderübergreifende Vorhaben.....	8
3. Noch bis zum 31. Dezember 2024 verfügbares Fördermittelbudget.....	8
C. Aktuelle Entwicklung seit Ende des Berichtszeitraums	
31. Dezember 2021 und Ausblick	9

A. Informationen über die Verwaltung des Strukturfonds II (12a KHG)

Gemäß § 12a Abs. 1 KHG werden zur Fortführung der Förderung von Vorhaben der Länder zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung dem beim Bundesamt für Soziale Sicherung errichteten Strukturfonds in den Jahren 2019 bis 2024 weitere Mittel in Höhe von bis zu zwei Milliarden Euro aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zugeführt. Zweck des Strukturfonds sind insbesondere der Abbau von Überkapazitäten, die Konzentration von stationären Versorgungsangeboten und Standorten (insbesondere zur Bildung stationärer Kompetenzzentren, Krankenhausverbänden), die Bildung integrierter Notfall- und telemedizinischer Netzwerkstrukturen, die Verbesserung der Sicherheit in der Informationstechnik sowie die Umwandlung von Krankenhäusern in nicht akutstationäre Versorgungseinrichtungen. Zudem soll die Schaffung bzw. Erweiterung von Ausbildungskapazitäten gefördert werden.

Von dem im Strukturfonds bereitgestellten Betrag kann jedes Land in den Jahren 2019 bis 2024 bis zu 95% des Anteils abrufen, der sich aus der Anwendung des Königsteiner Schlüssels mit Stand vom 1. Oktober 2018 abzüglich der Aufwendungen gemäß § 12a Abs. 2 Satz 1 KHG (Aufwendungen für die Verwaltung der Mittel und Durchführung der Förderung des Bundesamtes für Soziale Sicherung) und § 14 Satz 5 KHG (Aufwendungen für die Auswertung der Wirkungen der Förderung) ergibt. Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat gemäß § 13 Abs. 2 KHSFV die ihm bis zum 31. Dezember 2024 voraussichtlich entstehenden Aufwendungen nach § 12a Abs. 3 Satz 7 und 8 KHG und § 14 Satz 5 KHG auf vier Millionen Euro geschätzt. Für die Förderung von strukturverbessernden Vorhaben aus dem Fonds steht damit ein Betrag für Auszahlungen in Höhe von 1,996 Milliarden Euro zur Verfügung.

Nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 Satz 1 KHSFV veröffentlicht das Bundesamt für Soziale Sicherung jährlich auf seiner Internetseite (www.bundesamtsozialesicherung.de) zum Stand 31. Dezember eines Jahres die Zahl der gestellten Anträge nach § 14 KHSFV, die Höhe der beantragten und bewilligten Fördermittel, jeweils insgesamt und differenziert nach Ländern.

B. Kennzahlen des Verwaltungsjahres 2021 (§ 13 KHSFV)

I. Anträge insgesamt und differenziert nach Bundesländern sowie Art des Vorhabens

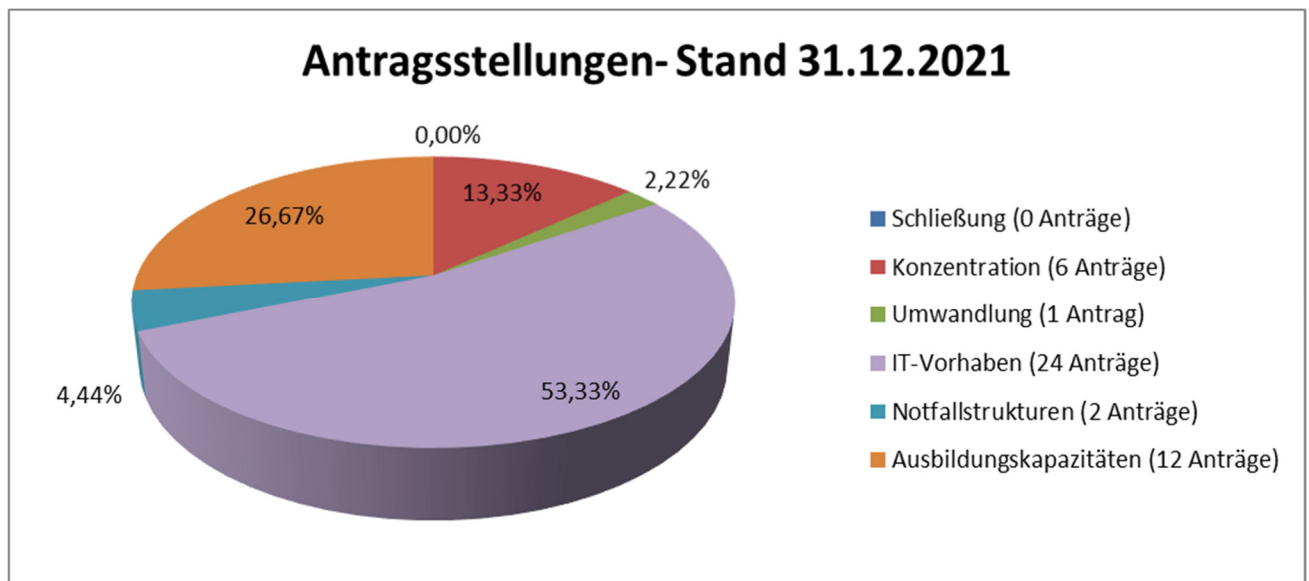
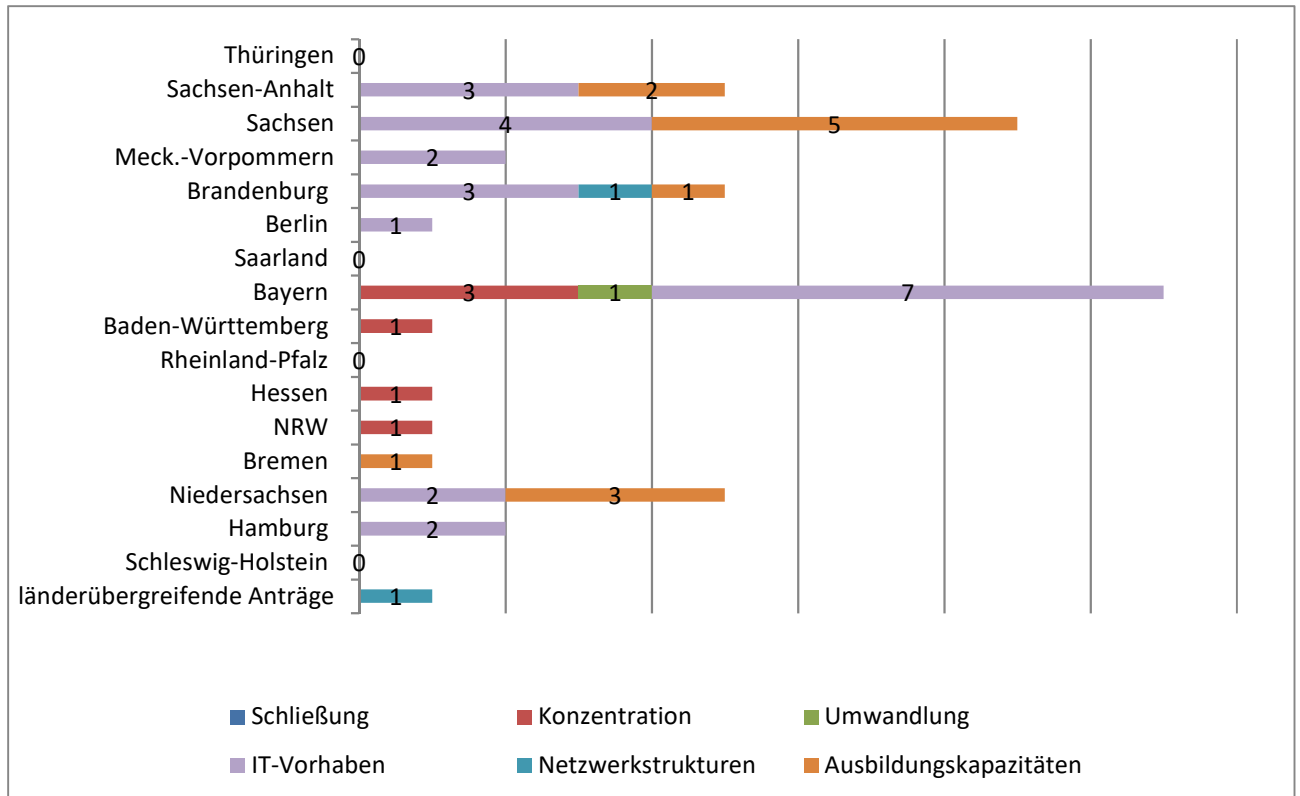
Im Verwaltungsjahr 2021 haben die Bundesländer 32 Anträge auf Fördermittel aus dem Krankenhausstrukturfonds (§ 12a KHG i.V.m. § 11 ff. KHSFV) gestellt. Hiervon handelt es sich bei einem Antrag um ein länderübergreifendes Vorhaben.

Insgesamt sind 45 Anträge beim Bundesamt für Soziale Sicherung bis zum 31. Dezember 2021 eingegangen.

1. Anträge der einzelnen Bundesländer

Von den 45 beantragten Vorhaben sind 24 Anträge auf die Beschaffung, Errichtung, Erweiterung von IT-Anlagen (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 KHSFV) ausgerichtet, bei sechs Vorhaben ist die Konzentration (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 KHSFV), bei einem Vorhaben ist die Umwandlung (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 KHSFV), bei zwei Vorhaben sind telemedizinische Netzwerkstrukturen (§ 11 Abs. 1 Nr. 4b KHSFV) und bei 12 weiteren Vorhaben die Erweiterung von Ausbildungskapazitäten (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 KHSFV) antragsgegenständlich.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die einzelnen Anträge der Bundesländer zusammen mit dem Gegenstand der Förderung im Berichtszeitraum:



2. Anträge auf länderübergreifende Vorhaben

Im Verwaltungsjahr 2021 ist ein länderübergreifendes Vorhaben in Höhe von **5.417.000,00 Euro** aus dem Krankenhausstrukturfonds beantragt worden.

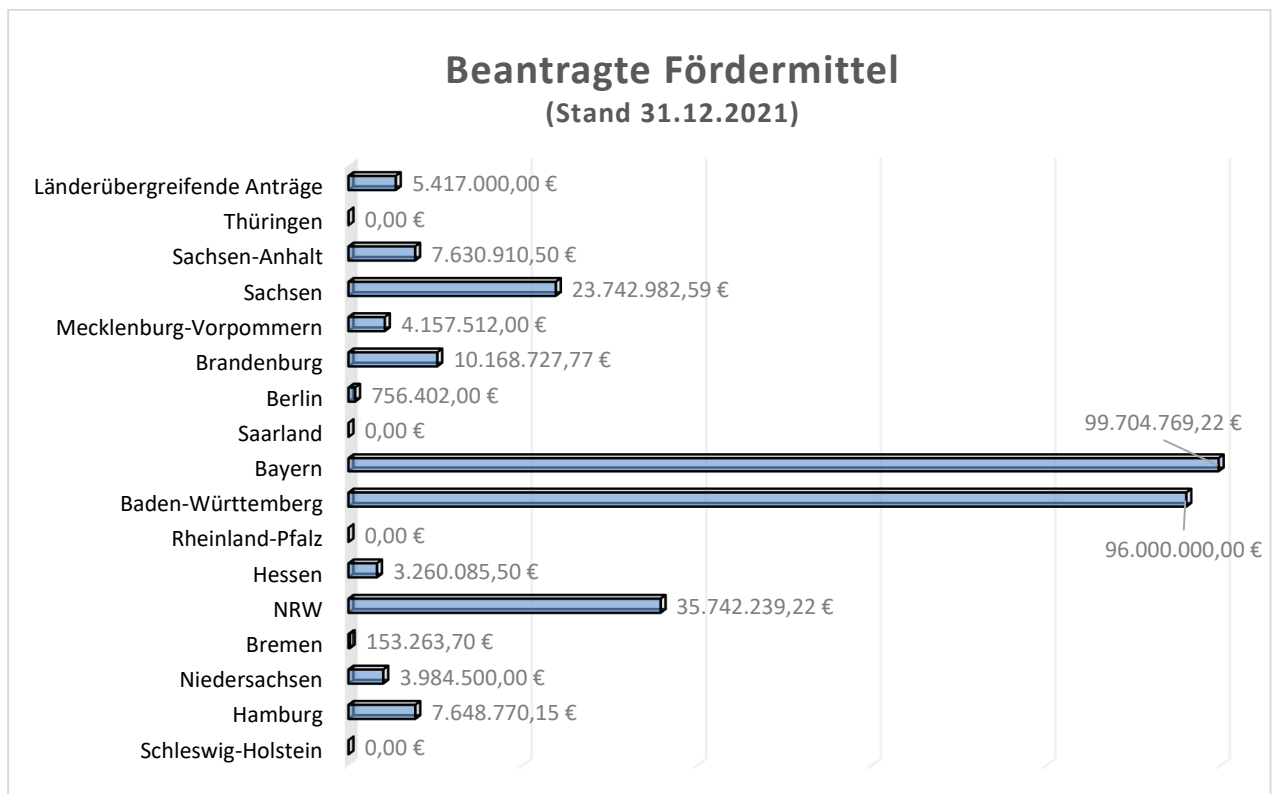
3. Antragsänderungen und Antragsrücknahmen

- keine –

II. Höhe der beantragten Fördermittel insgesamt und differenziert nach Bundesländern

Insgesamt sind im Rahmen des Strukturfonds II bis zum Stichtag 31. Dezember 2021 Fördermittel in Höhe von **298.367.162,65 Euro** aus dem Krankenhausstrukturfonds beantragt worden. Hiervon sind 217.523.318,70 Euro im Jahr 2021 beantragt worden.

1. Insgesamt beantragte Fördermittel der einzelnen Bundesländer



2. Beantragte Fördermittel für länderübergreifende Vorhaben

Insgesamt sind Fördermittel in Höhe von **5.417.000,00 Euro** aus dem Krankenhausstrukturfonds für ein länderübergreifendes Vorhaben beantragt worden.

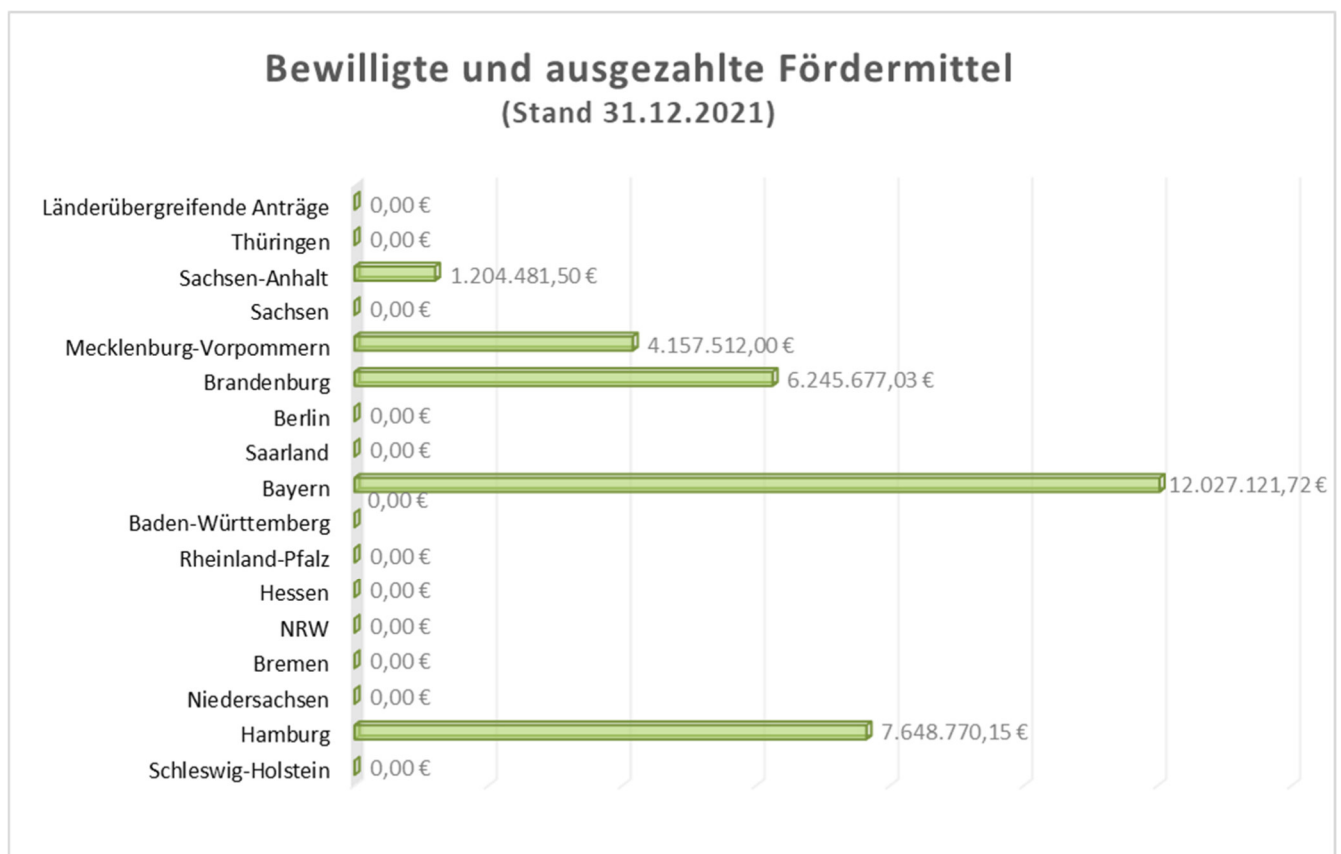
III. Entscheidungen/ Höhe der bewilligten Fördermittel insgesamt und differenziert nach Bundesländern

1. Entscheidungen/ Höhe der bewilligten Fördermittel im Verwaltungsjahr 2021

Der überwiegende Teil der 32 Anträge ist im 4. Quartal 2021 beim Bundesamt für Soziale Sicherung eingegangen. Zwölf Anträge sind im Berichtszeitraum mit einer Gesamtfördersumme in Höhe von 25.029.687,78 Euro aus dem Krankenhausstrukturfonds bewilligt worden, wovon ein Antrag im Jahr 2022 ausgezahlt worden ist.

2. Bewilligte Fördermittel differenziert nach Bundesländer insgesamt bis zum 31. Dezember 2021

Bis zum Ende des Verwaltungsjahres 2021 wurden Anträge mit einer Gesamtfördersumme in Höhe von 31.283.562,40 Euro bewilligt.



3. Bewilligte Fördermittel differenziert nach länderübergreifenden Vorhaben

0,00 Euro

4. Rückflüsse von bewilligten Fördermitteln

0,00 Euro

IV. Höhe der weiterhin verfügbaren Fördermittel insgesamt und differenziert nach Bundesländern

1. Höhe der weiterhin bis zum Ende des Verwaltungsjahres 2024 verfügbaren Fördermittel der einzelnen Bundesländer

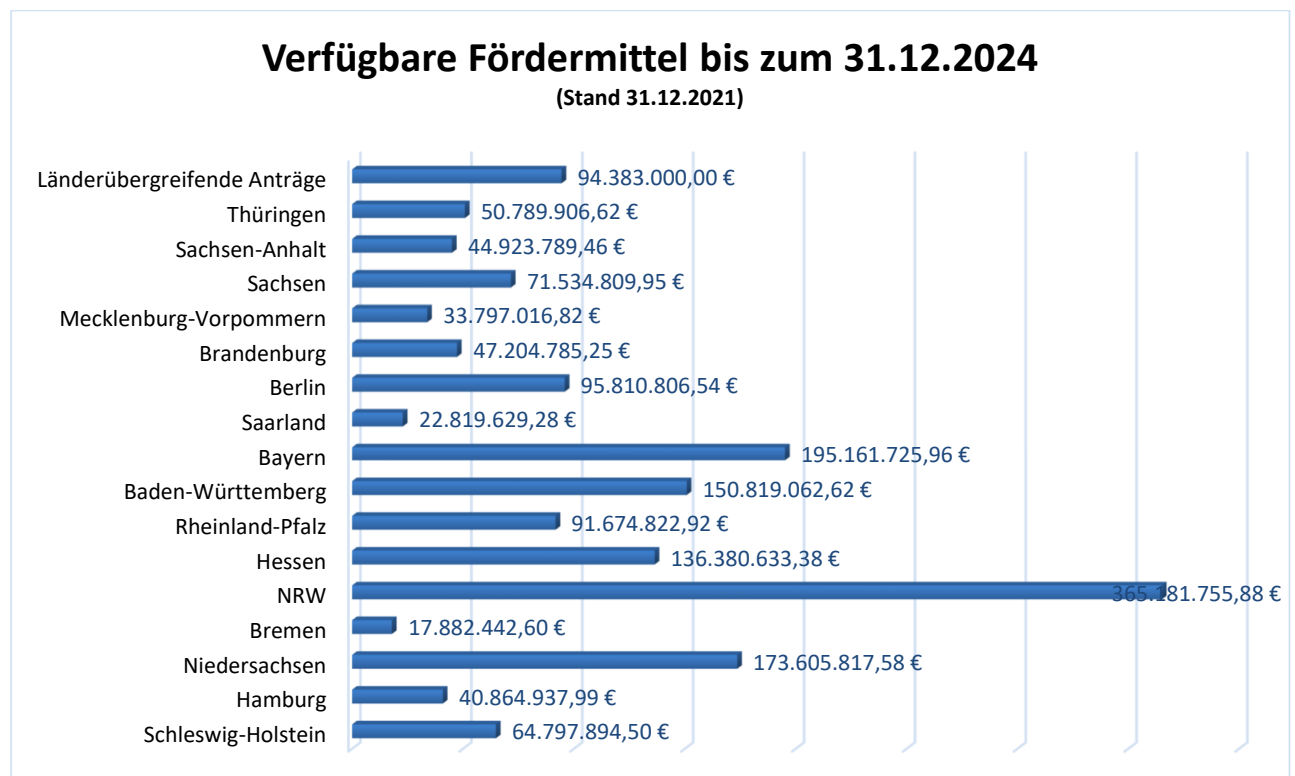
Im Jahr 2021 sind durch die Bundesländer Fördermittel aus dem Krankenhausstrukturfonds in Höhe von 217.523.318,70 Euro beantragt worden. Bis zum Ende des Verwaltungsjahres 2024 stehen aktuell für die Bundesländer noch Fördermittel in Höhe von insgesamt 1.603.249.837,35 Euro zum Abruf bereit.

2. Weiterhin verfügbares Fördermittelbudget bis zum 31. Dezember 2024 für länderübergreifende Vorhaben

Für länderübergreifende Vorhaben steht ein Fördermittelbudget in Höhe von 94.383.000 Euro bis zum 31. Dezember 2024 zur Verfügung.

3. Noch bis zum 31. Dezember 2024 verfügbares Fördermittelbudget

Insgesamt stehen zum 31. Dezember 2021 noch Fördermittel in Höhe von von 1.697.632.837,35 Euro zur Verfügung.



C. Aktuelle Entwicklung seit Ende des Berichtszeitraums 31. Dezember 2021 und Ausblick

Zu Beginn des Verwaltungsjahres 2022 sind vier weitere Anträge auf Förderung aus dem Krankenhausstrukturfonds (§ 12a KHG) beim Bundesamt für Soziale Sicherung eingegangen. Einige Bundesländer haben angekündigt im Jahr 2022 weitere Anträge zu stellen.

Einen Schwerpunkt der Voranfragen bilden weiterhin Vorhaben zur Erweiterung der Ausbildungskapazitäten (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 KHSFV) und der IT-Sicherheit/Telemedizin (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 KHSFV).

Bis zur Veröffentlichung dieses Berichts, wurden bis zum 31. März 2022 insgesamt drei Anträge mit einem Fördervolumen von **150.905.120,72 Euro** bewilligt.

Die im Verwaltungsjahr eingehenden Anträge werden in der nächsten Veröffentlichung der Kennzahlen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 KHSFV am 30. März 2023 zum Stand 31. Dezember 2022 berücksichtigt.